

S a t z u n g

des Bayerischen Bob- und Schlittensportverbandes e.V. (BBSV) im BLSV vom 06.10.1984 in der Fassung vom 23.06.2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Bayerischer Bob- und Schlittensportverband e.V.“ (BBSV) und ist die Vereinigung der Vereine für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im Freistaat Bayern.

Der BBSV bildet innerhalb des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) einen Fachverband.

Der BBSV hat seinen Sitz in München.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des BBSV ist es

- den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern
- den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport als Fachverband zu vertreten und den Sportverkehr zu ermitteln
- die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, zu fördern und zu regeln, nationale und internationale Sportveranstaltungen im Bereich Bayern auszurichten und die Vereine im Einvernehmen mit dem BSD mit der Durchführung zu beauftragen
- den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, soweit es sich um Interessen des Landesfachverbandes handelt.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Verband ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports verwendet. Der Verband darf keine Personen durch zweckfremde Zuwendungen und verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband ist zuständig für:
 - Beachtung und Vollzug der Satzungsbestimmungen des BBSV, des BLSV und des BSD.
 - Durchführung von Verbands- und Meisterschaftskämpfen,
 - Einhaltung der jeweils gültigen Wettkampfordnung,
 - Ausübung eines Disziplin- und Aufsichtsrechts
 - Wahrung der sportlichen Disziplin durch die Mitglieder
 - Grundsatzfragen der Sportorganisation und –förderung im Nachwuchs- und Leistungssport sowie im Breiten- und Freizeitsport im Bereich des BLSV
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit und Mediendarstellung
 - Unterstützung und Beratung von Landesbehörden/Organisationen im Rahmen der BBSV vertretenen Zuständigkeiten
 - Die Mitarbeit an den Behandlungen der mit dem vom BSD vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Sicherheit und des Umweltschutzes
 - Die mit der öffentlichen Präsentation der vom BBSV vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernseh- und Internetrechte, in Abstimmung mit dem BSD unter Einhaltung seines Regelwerkes.
2. Der BBSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Verfahrensordnung für Versammlungen,
- Ehrenordnung,
- Jugendordnung,
- die Rechts- und Verfahrensordnung, Anlage 1

Über die Jugendordnung beschließt die Jahrestagung der Jugend, die Jugendordnung bzw. ihre Änderung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

3. Der BBSV ist Mitglied des BSD und des BLSV und an die Einhaltung ihrer wesentlichen Statuten und Regelungen gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem BBSV gehören ordentliche und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder des BBSV sind die Vereine, die den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport betreiben und pflegen.

2. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des BBSV anerkennen.
3. Die Satzung und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des BBSV und des BSD nicht widersprechen.
4. Ordentliche Mitglieder müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Rechtsfähigkeit durch Eintragung beim zuständigen Registergericht erbringen.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Das Präsidium hat über Anträge auf Aufnahme innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf von acht Wochen gilt ein Aufnahmeantrag durch das Präsidium als angenommen.

Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Generalversammlung entscheidet.
6. Der Austritt von Mitgliedern kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Die Mitgliedschaft geht verloren wenn:
 - ein Verein bei der jährlichen Bestandsmeldung an den BLSV und den BBSV keine Mitglieder im Sinnes des § 5, Ziff. 1, Satz 2 meldet;
 - der Verein eine Erklärung abgibt, dass seine Abteilung für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport aufgelöst wurde;
 - dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung vom Finanzamt abgesprochen wurde.
8. Der Geschäftsverkehr der Vereine mit dem Bob- und Schlittensportverband für Deutschland e.V. (BSD) hat über den BBSV zu erfolgen.
9. Beiträge und Abgaben werden durch die Generalversammlung festgelegt.
10. Der BBSV kann Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport erworben haben, durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein Ehrenmitglied ist zugleich Inhaber der Goldenen Ehrennadel des BBSV.
11. Die Vereine, die dem BBSV angehören, sind dieser Satzung und den Entscheidungen des Präsidiums unterworfen.
12. Das Präsidium des BBSV gibt alljährlich seinen Vereinen das Vereinsverzeichnis der dem BBSV angehörenden Vereine nach der Bestandserhebung des BLSV bekannt.

§ 6 Generalversammlung

1. Der Verband unterscheidet:
 - a) ordentliche Generalversammlung
 - b) außerordentliche Generalversammlung
2. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich bis spätestens Ende Monat Juli statt. Das Präsidium hat drei Wochen vorher hierzu mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Stimmberechtigten,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, wenn innerhalb einer Einspruchsfrist von sechs Wochen nach Versand Einwendungen erhoben wurden,

- d) Bericht der Mitglieder des Präsidiums mit Jahresrechnung und Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, Bestätigung des/der Jugendwartes/in ,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - h) Haushaltsvoranschlag,
 - i) Anträge auf Satzungsänderungen,
 - j) Anträge auf Änderung von Ordnungen und Regelungen,
 - k) sonstige Anträge,
 - l) Vergabe der Verbandsrennen,
 - m) Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit mit 14-tägiger Frist durch das Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe ihre Einberufung verlangt.
 4. Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung sind schriftlich und spätestens 14 Tage vorher beim Präsidium einzureichen. Spätere Anträge können nur mit Einwilligung des Präsidiums auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge aus der Versammlung heraus bedürfen mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unterstützt sein. Eine Satzungsänderung kann nur eine ordentliche Generalversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Erklären sich alle ordentlichen Mitglieder mit einer vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich einverstanden, so bedarf es nicht der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
 6. Beschlüsse werden in der Generalversammlung – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
 8. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Für Ämter mit Stimmrecht können nur Mitglieder eines dem BBSV angeschlossenen Vereins gewählt werden.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
 11. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Verbandes und dem Registergericht spätestens 4 Wochen nach der Generalversammlung zuzusenden.

§ 7 Stimmrechte

In der Generalversammlung haben Stimmberechtigung:

- a) das Präsidium des BBSV
- | | |
|--|-----------------|
| der Präsident | 1 Stimme |
| der Vizepräsident | 1 Stimme |
| der Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) | 1 Stimme |
| der Sportwart für Bob | 1 Stimme |
| der Sportwart für Rennrodel Kunstbahn | 1 Stimme |
| der Sportwart für Rennrodel Naturbahn | 1 Stimme |
| der Sportwart für Skeleton | 1 Stimme |
| der Jugendwart für Rennrodel | <u>1 Stimme</u> |
| insgesamt | 8 Stimmen |
- b) die Vereine
- | | |
|-------------------------|-----------|
| bis zu 50 Mitglieder | 1 Stimme |
| 51 – 150 Mitglieder | 2 Stimmen |
| 151 – 300 Mitglieder | 3 Stimmen |
| 301 – 500 Mitglieder | 4 Stimmen |
| 501 und mehr Mitglieder | 5 Stimmen |
- c) Bei der Berechnung der Stimmberechtigung werden nur die Erwachsenen über 18 Jahre gezählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums i.S.v. § 6 Ziff. 2 g und der Entlastung des Präsidiums i.S.v. § 6 Ziff. 2 f haben die Mitgliedsvereine (§ 5 Ziff. 1) und das Präsidium (§ 7 Ziff. 1) Stimmrecht.
- Das Stimmrecht wird von den Vorsitzenden der Vereine ausgeübt. Im Falle einer Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden ein Vertreter, der vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich zu benennen ist. Zugelassen ist nur ein vom Vorstand des Mitgliedsvereins bevollmächtigter Vertreter, der dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsvorstandes angehören muss.
- d) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Abgaben und/oder Beiträge für die gemeldeten Mitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres entrichtet worden sind.
- e) Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts eines Vereins auf den Vertreter eines anderen Vereines ist ausgeschlossen.
- f) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Die Verwaltung und Leitung des Verbandes obliegt dem Präsidium. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister)
 - den Sportwarten für Bob, Rennrodel-Kunstbahn, Rennrodel-Naturbahn und Skeleton
 - dem Jugendwart Rennrodel

2. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung, jeweils für vier Jahre in geheimer Wahl.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Legislaturperiode aus, kann durch das Präsidium dieser Posten kommissarisch besetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte des Präsidiums aus, so sind Neuwahlen anzusetzen.

Es kann ein Ehrenpräsident ohne Begrenzung der Amtszeit bestellt werden. Er soll beratend und repräsentativ tätig sein.

Der Ehrenpräsident hat Sitz- und Rederecht im Präsidium und in der Generalversammlung.

3. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums haben bei den Präsidialsitzungen je einen Sitz und eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist das Präsidium. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
5. Dem Präsidium obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Verbandes unter der Leitung des Präsidenten und einer der Vizepräsidenten. Dem Verband gegenüber ist das Präsidium an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und für deren Ausführungen verantwortlich.
6. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Zur Einberufung einer Präsidialsitzung ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter jederzeit berechtigt; verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies beantragen.
8. Den Sportwarten untersteht der Sportbetrieb im Verband nach den jeweils gültigen nationalen und internationalen Regelwerken ihrer Sparte.
9. Der Präsident ist zugleich gewählter Vertreter des Verbandes in den Organen des BLSV und des BSD, der Vizepräsident sein gewählter Stellvertreter bei Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 9 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des BBSV ist das Kalenderjahr.
2. Die Wirtschaftsführung des BBSV und die Tätigkeit des/der Schatzmeisters/in werden in einer Finanzordnung geregelt.
3. Der/die Schatzmeister/in stellt einen Haushaltsvoranschlag über den ordentlichen Haushalt des BBSV auf, der durch das Präsidium genehmigt wird.
4. Über das zurückliegende Kalenderjahr erstellt der/die Schatzmeister/in für den ordentlichen Haushalt eine Jahresabschlussrechnung. Diese wird durch die Kassenprüfer/innen kontrolliert. Deren Bericht ist der Generalversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

5. In den ordentlichen Haushalt sind alle Einnahmen und Ausgaben des BBSV aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Bayerischen Bob- und Schlittensportverbandes e.V. kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist binnen zwei Monaten eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann. In der Ladung ist auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung hinzuweisen.

§ 11 Bekämpfung des Dopings

Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/oder die Anwendung von Dopingmethoden im Sport ist verboten.

Der BBSV bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.

Bei Dopingverstößen werden die Beteiligten nach den Regeln des DSB zur Verantwortung gezogen.

§ 12 Liquidatoren

Das Präsidium wählt die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Ziff. 6 erlischt die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung beim BBSV durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung. Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem Verband ausscheiden. Die Willenserklärung hierzu ist dem Verband schriftlich mitzuteilen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seinen Gliederungen bis zum Ende des Geschäftsjahres nachzukommen.

Die Verbandsmitgliedschaft endet ferner zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitglied aus dem BLSV ausscheidet.

§ 14 Ausschluss

Ein Verbandsmitglied, das gröblich gegen die Verbandsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Rechts- und Verfahrensordnung (§ 4 Ziff. 2) verwiesen. In gleicher Weise können Mitglieder der Verbandsvereine bzw. dessen Sportabteilungen, die sich schwerer Verfehlungen gegen die Bestimmungen oder Interessen des Verbandes schuldig machen, von Verbandsämtern und/oder deren Übernahme ausgeschlossen werden.

§ 15 Auslegungsregel

Die Satzung und sonstige Bestimmungen des Verbandes sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch im Sport erfordert. Die gesetzlichen Bestimmungen haben im Zweifel Vorrang.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch das Verbandsorgan des BLSV. Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Generalversammlung des BBSV vom 23. Juni 2007 beschlossen.

Zu § 4 Ziff. 2 RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

1. Vergehen

Verstöße der Vereine, deren Mitglieder und der Verbandsorgane (im weitesten Sinne) gegen die Satzung, die Ordnungen, die Sportsregeln, Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane oder deren Mitglieder können bestraft werden, soweit dies die Satzung, die Ordnungen und die Grundsätze des Amateursports bestimmen.

Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen treten unabhängig von einer Bestrafung ein, dort, wo sie vorgesehen sind.

2. Verjährung

Vergehen, die im gegebenen Fall nur mit Verweis zu ahnden wären, können nach Ablauf von drei Monaten seit der Tat nicht mehr verfolgt werden.

Alle sonstigen Vergehen sind nach einem Jahr verjährt.

Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens (Ziff.4) und jede sportgerichtliche Handlung unterbricht die Verjährung.

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Strafverfahren oder der Einleitung eines solchen Verfahrens, so wird es nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft fortgesetzt oder eingeleitet. Der Austritt hemmt die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Strafmaß

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis
- b) Sperrern gegen Vereine und deren Mitglieder, von ½ Monat bis zu zwei Jahren
- c) zeitliche (sechs bis 24 Monate) oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben
- d) Geldstrafen bis zu EUR 5.500,-- sowohl gegen Einzelmitglieder als auch gegen Vereine und Landesverbände. Die Mindeststrafe beträgt EUR 55,--
- e) Versetzung in eine niedrigere Kaderklasse
- f) Ausschluss
- g) Suspendierung als Kampfrichter bis zu zwei Jahren
- h) Streichung von der Kampfrichterliste

4. Verfahren

Über Verstöße der Vereine und deren Mitglieder entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über Verstöße der Mitglieder der

Verbandsorgane entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder des Präsidiums der ständige Rechtsausschuss.

Der Betroffene ist in allen Fällen vor der Entscheidung zu hören.

Der ständige Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Gegen die Entscheidung eines ständigen Rechtsausschusses findet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Berufung zum Schiedsgericht statt. Die Berufungsfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung wird durch die Einreichung der Berufungsschrift beim ständigen Rechtsausschuss eingelegt.

5. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem BBSV und seinen ordentlichen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitgliedsvereine untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis im BBSV ergeben, werden nach Ausschöpfung des sportlichen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn alle Rechtsorgane und Verwaltungsinstanzen, die nach der Satzung und den Ordnungen des BBSV, des BLSV oder des BSD zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und dem betroffenen Streitbeteiligten nach den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.

Das Schiedsgericht entscheidet in Sachen der Berufung nach Ziff. 4. dieser Rechts- und Verfahrensordnung.

Im Berufungsverfahren sind Parteien

- der von einer Entscheidung nach Ziff. 4 dieser Rechts- und Verfahrensordnung Betroffene und
- die Institution, die die Ausgangsentscheidung (Erstentscheidung) getroffen hat.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muß. Als Schiedsrichter können nur solche Personen ernannt werden, die in dem Zeitpunkt, in dem eine Partei durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei die Einlegung der Berufung anzeigt oder sonst auf Anrufung des Schiedsgericht besteht, bereits mindestens sechs Monate Mitglied in einem Sportverein des BLSV sind, in dem Bob-, Rodel- oder Skeletonsport betrieben wird.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen

werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt.

Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen oder Berufung einlegen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes oder der Berufungsgründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Frist von zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München beantragen kann.

Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzungen und Ordnungen des BBSV, des BLSV und des BSD sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des BBSV nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

6. Ausschluß der Haftung der Verbandsinstanzen

Der Verband und die Mitglieder seiner Organe bzw. deren Untergliederungen haften nicht für den Schaden, der Vereinen oder deren Mitgliedern (auch als Mitglieder von Verbandsorganen) durch Entscheidung oder Unterlassungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane bzw. deren Mitglieder entsteht.

7. Vollstreckbarkeit

Die Einlegung einer Beschwerde, eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz ausgesetzt werden.

8. Kosten des Verfahrens

Jede, eine Instanz abschließende Entscheidung kann über die Kosten des Verfahrens eine Entscheidung treffen. Unter Verfahrenskosten sind Gebühren, Gerichts- bzw. Verwaltungskosten und Auslagen zu verstehen.

Unter Auslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind.

Kostenpflichtig ist, wer im Verfahren unterlegen ist oder wer die Kosten verursacht hat. Dies gilt auch bei Rücknahme der Anzeige, des Antrages oder des Rechtsmittels; in diesen Fällen kann nur die Hälfte der festgesetzten

Gebühr erhoben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine andere Kostenentscheidung getroffen werden. Für Verbandsorgane entfällt eine Kostentragungspflicht.